

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. Januar 2012

73

GRG NR.	08	EA 91	401
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Urs Martin vom 21. Dezember 2011

„EKT: Zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates wirklich umfassend abgeklärt?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorbemerkungen

Nach Bekanntwerden des Vermögensverlustes beim EKT im Herbst 2008 ergriff der Regierungsrat unverzüglich alle erforderlichen Schritte zur Abklärung und Aufarbeitung des Falles. Er erstattete dem Grossen Rat mehrfach ausführlich Bericht, so am 22. Oktober 2008 mündlich im Grossen Rat, dann am 9. Dezember 2008 mit einem Untersuchungsbericht und der Beantwortung einer Interpellation sowie einer Einfachen Anfrage. Danach erfolgte am 21. Januar 2009 eine ausführliche Diskussion im Grossen Rat. Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der Strafuntersuchung erstattete der Regierungsrat am 8. August 2011 der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission einen Abschlussbericht, welchen diese dem Grossen Rat zuleitete. In einer anschliessenden Einfachen Anfrage vom 14. September 2011 wurde unter anderem die Frage nach einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates gestellt. Der Regierungsrat beantwortete diesen Vorstoss am 8. November 2011.

Im Dezember 2011 fand vor dem Bezirksgericht Arbon der Strafprozess gegen den ehemaligen CFO des EKT statt. Er wurde mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten und einer Busse von 1'000 Franken bestraft. Bei der Medienberichterstattung über die Urteilsverkündung vom 19. Dezember 2011 wurde der Gerichtspräsident mit der Aussage zitiert: „Firmenintern gab es wenig bis keine Kontrollen. Man hat es dem früheren Finanzchef leicht gemacht.“

Aufgrund dieser Bemerkung wurde mit der vorliegenden Einfachen Anfrage erneut die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates gestellt.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Der Regierungsrat hat den Fall unter Einbezug der Finanzkontrolle genauso eingehend geprüft wie das Strafgericht, allerdings unter einem etwas andern Blickwinkel. Im Strafprozess ist zu untersuchen, welche Straftatbestände der Angeklagte erfüllt hat und wie sein Verschulden zu bewerten ist. Bei der Prüfung des Regierungsrates standen andere Aspekte im Vordergrund; insbesondere ging es darum, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, damit solche Vorkommnisse in Zukunft verhindert werden können. Bei seiner Prüfung kam der Regierungsrat bereits in seinem Bericht vom 9. Dezember 2008 - also vor mehr als drei Jahren - unter anderem zum Schluss, dass der damalige CEO den CFO „an der zu langen Leine“ geführt hat. Dies deckt sich inhaltlich weitgehend mit der zitierten Aussage des Gerichtspräsidenten im Strafprozess. Die Konsequenzen aus dieser Beurteilung hat der Regierungsrat gezogen und im Abschlussbericht vom 8. August 2011 dargestellt. Sie brauchen hier nicht wiederholt zu werden.

Frage 2

Der Strafprozess ändert nichts an der Beurteilung, dass die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber dem Verwaltungsrat weder angebracht noch aussichtsreich ist. In diesem Zusammenhang darf an die vertiefte Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat zum MThB-Vorgang erinnert werden, worin die zahlreichen Voraussetzungen für eine erfolgsversprechende prozessuale Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen und die erheblichen prozessualen Risiken ausführlich dargelegt wurden (00/AN3/248). Erst recht empfiehlt sich im vorliegenden Fall, von einer zivilrechtlichen Klageerhebung abzusehen.

Frage 3

Dem CFO muss insbesondere angelastet werden, dass er mit den Anlagen bei Lehman Brothers ein Klumpenrisiko einging, dieses aber mit falschen Produktbezeichnungen kaschierte. Der hohe Verlust resultierte dann aber auch daraus, dass Lehman Brothers als einzige grosse Bank in der Finanzkrise nicht staatlich gerettet wurde.

Frage 4

Diese Frage ist Gegenstand einer separaten Einfachen Anfrage, die gleichzeitig beantwortet wird und auf deren Beantwortung hier zu verweisen ist.

Die Vizepräsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach